

schaffenheit constatirenden Zeugnisse des Antsphyfikus oder Chirurgrs zu versehen und während der im §. 12 gedachten Frist von vier Wochen, spätestens aber am Reclamationstage sich dem Landrathe vorzustellen und ihre Reclamationen vorzutragen.

§. 14.

Am Reclamationstage werden die Erschienenen von den Militairärzten in Gegenwart des Vorstandes des Fürstl. Landrathsamtes untersucht. Das Fürstl. Landrathsamte entscheidet sofort über alle erhobenen Reclamationen.

§. 15.

Wegen diese Entscheidungen findet eine einmalige Berufung an das Fürstl. Ministerium, Abtheilung des Innern, binnen einer ausschließlichen Frist von zehn Tagen Statt, ohne daß jedoch die vorläufige Ausführung der Entscheidung des Fürstlichen Landrathsamtes dadurch aufgehalten wird.

§. 16.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche am Reclamationstage nicht erscheinen und im Verloosungstermine oder später als untauglich zum Militairdienste erkannt werden, haben die Kosten der nachmaligen Untersuchung mit 2 Thlr. = 3 Fl. 30 Kr. zu tragen.

§. 17.

Bei Entscheidung der Reclamationen ist, sofern dieselbe auf Grund eines behaupteten Gesundheitsfehlers erfolgt, das Gutachten der Militairärzte maßgebend. Im Uebrigen und wenn ein behaupteter Gesundheitsfehler seinem Wesen nach nur durch fortgesetzte Beobachtung erkannt werden kann, sollen neben den beigebrachten Zeugnissen die Angaben der Ortsvorstände und geeigneten Falls die der übrigen Militairpflichtigen berücksichtigt werden.

§. 18.

Die Militairärzte entscheiden auf Grund eigener Wahrnehmung. Die von den Reclamationen beigebrachten Atteste anderer Aerzte können nur dazu benützt werden, die Aufmerksamkeit der Militairärzte auf gewisse Punkte zu lenken. Die Militairärzte sind jedoch verbunden, inländische physikatsärztliche Zeugnisse über Gesundheitsfehler anzuerkennen, vorbehältlich der Entscheidung darüber, ob der bescheinigte Fehler zum Militairdienste untauglich macht oder nicht.